



**Habilitationsordnung**  
**für die**  
**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**  
**der Universität Bayreuth**  
**Vom 25. Mai 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:<sup>\*)</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Ziel der Habilitation
  - § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
  - § 3 Mitwirkungsrechte
- 2. Annahmeverfahren**
  - § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand
  - § 5 Erforderliche Nachweise
  - § 6 Formale Prüfung des Antrags
  - § 7 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
  - § 8 Fachmentorat
  - § 9 Umfang der Habilitation
  - § 10 Zwischenevaluierung
  - § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
  - § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 13 Urkunde
  - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Ziel der Habilitation

<sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>3</sup>Das Fachgebiet muss an der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

## § 2

### Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. <sup>2</sup>Soweit zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens eine drittmittelfähige Grundausstattung erforderlich ist und diese nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. <sup>2</sup>Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. <sup>4</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.
- (3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen.

### § 3 Mitwirkungsrechte

Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

## 2. Annahmeverfahren

### § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

- (1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. <sup>2</sup>Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad der Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaften oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
  2. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- <sup>3</sup>Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.
- (2) Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben, können als Habilitand zugelassen werden, wenn sie ein erfolgreich abgeschlossenes rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können.
- (3) Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben und auch nicht ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können, können als Habilitand im Fach Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden, wenn das Habilitationsverfahren den Grenzbereich zwischen dem Fach der Promotion und den Wirtschaftswissenschaften, zum Beispiel der Gesundheitsökonomie und dem Medizinmanagement, zum Gegenstand hat.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber für eine Annahme als Habilitand im Fach Rechtswissenschaft müssen die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden haben. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

## § 5

### Erforderliche Nachweise

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Annahme als Habilitand sind beizufügen:
1. die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
  2. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
  3. ein Bericht über vom Bewerber bisher geleistete Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über seine Forschungsarbeiten und
  4. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. <sup>2</sup>Er kann auch mehrere Fachgebiete vorschlagen. <sup>3</sup>Ferner gibt er an, ob er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## § 6

### Formale Prüfung des Antrags

<sup>1</sup>Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat gemäß § 7 Abs. 1 vor. <sup>2</sup>Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

## **§ 7**

### **Annahme als Habilitand**

- (1) <sup>1</sup>Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. <sup>5</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt, ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr erfüllt werden.

## **3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**

### **§ 8**

#### **Fachmentorat**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung des Habilitanden sowie zur begleitenden Evaluierung und zur wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. <sup>2</sup>Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Professoren oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll das Mentorat fachübergreifend besetzt sein. <sup>5</sup>Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. <sup>6</sup>Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. <sup>7</sup>Der Habilitand besitzt ein Vorschlags-

recht für die Besetzung des Fachmentorats.

- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. <sup>2</sup>Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. <sup>3</sup>Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

## § 9

### Umfang der Habilitation

- (1) <sup>1</sup>Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
  2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Dekan überträgt dem Habilitanden, sofern er als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Habilitanden und dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. <sup>3</sup>Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. <sup>2</sup>Diese soll

in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>3</sup>Eine Diplomarbeit oder sonstige Prüfungsarbeiten, insbesondere eine Dissertation, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. <sup>4</sup>Das Fachmentorat kann im Rahmen der mit dem Habilitanden zu treffenden Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 im Einzelfall auch eine wissenschaftliche Aussprache auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Probevortrags als Habilitationsleistung fordern. <sup>5</sup>In diesem Fall schlägt der Habilitand unter Berücksichtigung der von ihm angestrebten Lehrbefähigung drei Themen vor, die sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden.

## **§ 10 Zwischenevaluierung**

- (1) Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch und berichtet dem Fakultätsrat. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Vereinbarungen mit dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt.; <sup>2</sup>Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. <sup>3</sup>In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens hat der Habilitand vor Ablauf der Vierjahresfrist gemäß § 9 Abs. 1 über das Fachmentorat einen entsprechenden Antrag an den Dekan zu richten und die zur Begutachtung der schriftlichen Leistungen notwendigen Unterlagen beizubringen. <sup>2</sup>Hierzu zählen
  1. die Habilitationsschrift bzw. entsprechende Fachpublikationen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 in fünffacher Ausfertigung,
  2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträge,
  3. ein Verzeichnis der sonstigen Fachpublikationen,
  4. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren und
  5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst ist; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bay-

reuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

- (2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. <sup>2</sup>Hierzu sollen auch zwei externe Gutachten eingeholt werden. <sup>3</sup>Das Fachmentorat legt dem Dekan die Gutachten vor.
- (3) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit des Habilitanden mit einer Stellungnahme zu dessen pädagogischer Eignung.
- (4) Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten zur schriftlichen Leistung und pädagogischen Eignung Kenntnis und lädt – soweit erforderlich - zur wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ein.
- (5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbeizuführen. <sup>3</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.
- (6) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann dem Habilitanden die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. <sup>2</sup>In diesem Fall darf die Nachfrist nicht mehr als sechs Monate betragen.
- (7) <sup>1</sup>Kommt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>In diesem Falle erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (8) <sup>1</sup>Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. <sup>2</sup>Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

## § 12

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

### Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält
1. das Themengebiet der schriftlichen Habilitationsleistung und - sofern vom Fachmentorat festgelegt - der Aussprache,
  2. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, und
  3. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung.

- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (3) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

## § 14

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung als Habilitand angenommen werden. <sup>3</sup>Für die Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 20. März 2007 (AB UBT 2007/101).
- (2) Die Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 20. März 2007 (AB UBT 2007/101) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3615 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.